

Gewerbegebiet "Jetzendorf-Ost"



Die Gemeinde Jetzendorf
Ldkrs. Pfaffenhofen
 erlässt aufgrund

- des § 2 Abs 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 214),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Art. 91 Abs.1-4 in Verbindung mit Art. 7 Abs.1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 08.12.1996
- und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)

den Bebauungsplan Nr. 16

"Jetzendorf-Ost" als SATZUNG

A Festsetzung durch Planzeichen

- Allgemeines**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen oder Gebäude Teile, Maß der Nutzung, Hausformen
 - L_w flächenbezogene Schalleistungspegel (siehe auch B 5)
 - Firststrichung vorgegeben, parallel zur längeren Gebäuseite
 - Firststrichung frei wählbar, entweder parallel oder senkrecht zur Erschließungsstraße, jedoch immer parallel zur längeren Gebäuseite
- Art der baulichen Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet
 - GE₁ eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe B 5)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (siehe auch B 2)
 - GRZ Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - maximale Wandhöhe an der Traufseite
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - landwirtschaftlicher Weg (unbefestigt)
 - Weg bzw. Geh- und Radweg
 - Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtdreieck, von Baulinien, Anpflanzungen und sonstigen Sicht-hindernissen über 1,0 m freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz ab 2,0 m.
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünflächen bzw. Grünstreifen mit Bepflanzung
 - private Grünflächen bzw. Grünstreifen mit Bepflanzung
 - zu pflanzende Bäume
 - zu pflanzende Sträucher, Regelbreiten im Mittel
 - beidseitig hinterpflanzter, je 3,00 m breiter Streifen, entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Bauquartieren
- Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**
 - Hochwasserrückhaltebecken
 - geplanter Graben

B Festsetzung durch Text

- Bestandteile der Satzung**

Bestandteile dieser Bebauungsplansatzung sind:

 - a) die Planzeichnung mit den Festsetzungen in der Fassung vom 04.07.2000.
 - b) der Straßenhöhenplan in der Fassung vom 04.07.2000.
 - c) der Plan "Stationierung und Schnittführung - Höhenfestlegung" in der Fassung vom 04.07.2000.
 - d) der Plan "Geländeschnitte" in der Fassung vom 04.07.2000.

Sämtliche o.g. Pläne wurden vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Volkmar Renner, München ausgearbeitet.
- Geschossfläche**

Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Trepperräume und ihrer Umfassungsände sind bei der Berechnung der Geschossfläche ganz mitzurechnen. (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)
- Abstandsflächen**

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenvorschriften im Sinne von Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO.
- Nebenanlagen**

Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- Lärmschutz**

Auf den Grundstücken des Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten, die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen, immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel L_w nicht überschreiten (alle Pegel in dB(A))

Fläche	L _w in dB(A)/m ²	
	Tagsüber	Nachts
1,2,3,4,5	59	44
6-15	65	50

Tabelle: Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel der Teilflächen

5.2) Die Berechnung der sich aus den L_w - Werten ergebenden Immissionsrichtwertanteile an den einzelnen Immissionswerten ist nach der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Entwurf September 1997 und der VDI - Richtlinie 2720 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997 vorzunehmen.

- Anhand schalltechnischer Gutachten ist beim Genehmigungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, daß die Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden, die sich aus den festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln unter Anwendung der ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren", Entwurf September 1997 und der VDI - Richtlinie 2720 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997 ergeben. Als Höhe der Flächen-schallquellen sind 2,0 m über Geländeoberkante anzusetzen. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, daß die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt.

6 Gebäudegestaltung

- Wandhöhe, Höhenbezug**

Die Wandhöhe an der Traufseite gemessen an der Außenwand vom GOK bis Oberkante Dachhaut, darf im gesamten Baugebiet maximal 8 m betragen. Bei den Parzellen, die an die Kreisstraße PAF angrenzen oder innerhalb des Straßenringes liegen, sind nur Hanghäuser zulässig (siehe auch 11.2). Die maximale Wandhöhe (einschl. Hangschiff) bleibt unverändert. Zusätzlich darf die Höhe der hangseitigen Wand, gemessen wie zuvor beschrieben, maximal 5 m betragen.

Eine Überschreitung dieser Höhen für untergeordnete technische Anlagen kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Dächer**

Zulässig sind Dächer als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 15 bis 24°. Zur Belichtung sind Dachflächenfenster oder Lichtbänder im Firstbereich zulässig. Die Dachabdeckungen sind in grauen Farbtönen auszuführen.
- Baukörper** werden nur langgestreckt und rechteckig (mit einem Seitenverhältnis von mind. 1:1,4) zugelassen. Bei Gebäudehöhen von über 30 m ist eine Gliederung der Fassaden (z.B. durch Vor- und Rücksprünge) sicherzustellen.
- Äußere Gestaltung**
 - Anstriche Glänzende Materialien und Farben sind unzulässig.
 - Werbeanlagen Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind nicht zulässig. Sie sind mit den Fassaden gestrichlich zu entwickeln. Werbeanlagen mit Blendwirkung in die freie Landschaft sind nicht zulässig. Die Größe der Werbeanlagen ist auf 5 % der jeweiligen Wandfläche beschränkt. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Fahnen, Plakate) sind nicht zulässig.
 - Mülltonnen Mülltonnenboxen sind gestalterisch in Zaunanlagen oder Gebäudeeile zu integrieren und gegen Einblicke zu schützen. Sondermüllcontainer sind gegen Einblicke zu schützen.

8 Stellplätze, befestigte Flächen

- Die erforderlichen Stellplätze sind über die im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Stellplätze hinaus auf den jeweiligen Grundstücken entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Jetzendorf in der jeweils gültigen Fassung im Bauantrag nachzuweisen.
- Stellplätze auf privaten Grundstücksflächen sind nur außerhalb der privaten Grünflächen zulässig.
- Offene PKW-Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind Pflaster mit Rassenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Ansonsten ist Pkt. 12.2 der Hinweise zu beachten.
- Befestigte Flächen für Zufahrten und den Betriebsablauf sind auf den unbedingt notwendigen Versiegelungsgrad zu beschränken.
- Tiefgaragen sind zulässig. Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mindestens 60 cm unter das geplante Gelände-niveau abzusenken und entsprechend hoch mit Oberbodenschicht zu überdecken.
- Einfriedigungen**
 - Einfriedigungen werden bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m, mit Sockel bei 25 cm Höhe über Gelände zugelassen. Wenn ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, kann als Ausnahme eine Gesamthöhe von 2,20 m zugelassen werden.
 - Als Material zu 9.1 sind nur Metallzäune als Draht- oder Stahlgitterzaun zulässig.
 - Die Zaunverläufe mit Toranlagen west- und nordseitig entlang der Erschließungsstraßen sind im Bereich der festgesetzten Baumplanzungen (Pkt. 12.5.1) um 3,0 m von der jeweiligen Hinterkante der Straßenerkerfläche in die Grundstücke abzurücken.
- Einfahrten zu Grundstücken**

Zu- und Abfahrten sind auf zwei Stellen des Grundstücks zu beschränken.
- Höhenlagen**
 - Die Höhenlage der Gebäude ergibt sich aus den Festsetzungen in der Anlage, die sich an der Strassenplanung orientieren.
 - Bei den Parzellen, die an die Kreisstraße PAF angrenzen, ist nur Hangschossbauweise zulässig. Auffüllungen und Abtragungen ergeben sich aus den Festsetzungen in der Anlage (11.1). Bei Änderung der Grundstücksgrenzen sind die Geländeänderungen entsprechend anzupassen. Die Böschungsnegung darf maximal 1:2 betragen. Der Böschungsfuß muß einen Grenzabstand von 1,00 m aufweisen. Die Geländeänderung benachbarter Grundstücke ist entlang der Grundstücksgrenzen aufeinander abzustimmen.
 - Stützmauern sind unzulässig.
- Grünordnung**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft aufgrund Vegetationstypus der naturräumlichen Haupteinheit: Tertiäres Hügelland

Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Auf die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird verwiesen. Festgesetzte Baumstandorte und Strauchpflanzungen sind hiervon ausgenommen.
- Zu pflanzende Großbäume, Wuchsklasse 1**
 - Artenauswahl für die öffentlichen und privaten Grünflächen:
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus Bergahorn
 - Fraxinus excelsior i. S. Gemeine Esche in Sorten
 - Quercus robur Stieleiche
 - Tilia cordata Winterlinde
 - Pflanzenqualität als Solliger-Hochstämme, mind. 3 bis 4 x v. mDB, STU-18/20 Bäume für Straßenbegleitgrün mit einem Astansatz 2,50 Stammhöhe
 - Festgesetzte Baumstandorte können aus zwingenden technischen Gründen (Sparten etc.) und wegen Grundstückszufahrten geringfügig abweichen.
- Zu pflanzende Kleinbäume, Wuchsklasse 2**
 - Artenauswahl für die privaten und öffentlichen Grünflächen:
 - Acer campestre Elsrjck Feldahorn Elsrjck
 - Alnus glutinosa Schwarzerle
 - Betula pendula Sandbirke
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Prunus avium Zitterpappel
 - Salix alba Vogelkirsche
 - Sorbus aucuparia Silberweide
 - Eberesche
 - Pflanzenqualität als Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3 x v. mDB, STU-16/18

12.3 Zu pflanzende Sträucher als Flächpflanzungen

- Artenauswahl für die privaten und öffentlichen Grünflächen:
 - Acer campestre Feldahorn
 - Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 - Corylus avellana Haselstrauch
 - Crataegus monogyna Weißdorn
 - Euconymus europaeus Pfaffenhütchen
 - Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
 - Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
 - Prunus spinosa Schlehdorn
 - Rosa arvensis Feldrose
 - Rosa canina Hundrose
 - Rosa gallica Esstrogrose
 - Salix caprea Salweide
 - Salix cinerea Grauweide
 - Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 - Viburnum opulus Wasserschneeball

zusätzlich bis 20% Gastgehölz am Gesamflächenanteil
- Pflanzenqualität mind. verschulte Sträucher, 3-Triebig, 60/100 Anteil von 10% Heistern an der jeweiligen Gesamtpflanzfläche, mind. 2 x v. v. B. 150/175
- Pflanzweiten-Pflanzung im Raster, max. 1,25 x 1,25 m, auf Lücke
- Festgesetzte Strauchpflanzungsgebiete werden in den Bereichen für Grundstückszufahrten (Pkt. 10) unterbrochen.
- Die festgesetzten Pflanzungen sind jeweils nach Baufertigstellung oder jeweiligen Teilausbauten in der nächstfolgenden Pflanzperiode in seiner Gesamtheit zu pflanzen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in vorstehenden Güteanforderungen in Art und Größe in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.
- Insbesondere in den Bereichen offener Entwässerungen und Versickerungsbereiche sind angrenzende Vegetationsflächen ohne Pestizidinsatz zu pflegen.
- Öffentliche Grünflächen**
 - Flächen für Straßenbegleitgrün
 - Wiese für 2-malige Mahd/Jahr auf abgemagerten, nährstoffarmen Substrat. Das Saatgut soll einen hohen Leguminosenanteil aufweisen. Die Flächen sind extensiv, d.h., ohne Mineraldüngemittel zu pflegen.
 - Zu pflanzende Bäume zu Pflanzzeichen Pkt. 6.3, in Magerrasenwiese (Pkt. 12.4.1)
 - 12.4.1.1 in Grünfläche entlang der Kreisstraße PAF 7 westseitig, Pflanzinsel bei Zufahrt zum Gewerbegebiet und nordseitig Parzelle 14, einheitlich mit: Stieleiche,
 - 12.4.1.2 in Einzelbaumscheiben und Kleinpflanzgräben entlang der Erschließungsstraßen einheitlich mit: Spitzahorn (Cleveland),
 - 12.4.2 Die Hangkante zum kartierten Biotop Nr. 147 mit Altgrasruhl ist zu erhalten.
 - 12.4.3 Ansaaten für 3-malige Mahd/Jahr für Auffanggraben und Übergänge in die freie Landschaft mit artenreichen, standortgerechten Landschaftsrasen. Die Flächen sind extensiv, d.h. ohne Mineraldüngemittel zu pflegen.
- Private Grünflächen**

Private Grundstücksflächen sind fachgerecht zu begrünen und mit Laubbäumen und Sträuchern gemäß Auswahl listen 12.1 bis 3 zu bepflanzen, soweit sie nicht unbedingt erforderliche Zufahrten, betriebsablaufbedingte Bewegungsflächen, Zugänge oder Stellplätze sind.

Die Baumrängen west- und nordseitig der Erschließungsstraßen sind einheitlich mit Esche diversivola zu bepflanzen.
- Festgesetzte Baumplanzungen (Pkt. 12.5) in Wiese für 2-malige Mahd (Pkt. 12.4.1.1) werden im Zuge der Herstellung der öffentlichen Grünflächen (Pkt. 12.4.1) von der Gemeinde hergestellt.

Für die privaten Pflanzflächen (3,0 m - Streifen zwischen den Grundstücken sowie der Erschließungsstraßen) wird ebenso die Pflege für die Dauer der Anwartsgarantie übernommen. Die Kosten hierfür sind im notariellen Kaufvertrag mit aufzunehmen. Die anschließende Pflege geht auf die Grundstückseigentümer über.
- Die Pflanzung von fremdländischen Gehölzen (Thuja, Scheinzypresse etc.), buntblaubigen Gehölzen und unnatürlichen Wuchsformen ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen sind Säulenformen von Gehölzen aus Liste 12.1 möglich.
- Einfriedigungen (Pkt. 9) sind gemäß Artenauswahl (Pkt. 12.3.1) und Planzeichen (Pkt. 6.4 und 6.5) zu hinterpflanzen.
- Entfallen durch Parzellenzusammenlegungen Pflanzungen gemäß Pkt. 6.5, so ist pro entfallenen 3,0 m Pflanzstreifen die Pflanzung eines Baumes aus Liste (Pkt. 12.1) zusätzlich zum Pflanzangebot (Pkt. 12.5.1) nachzuweisen.
- Größere, zusammenhängende, ungegliederte und fensterlose Wandflächen ab 25 qm sind mit Klettergehölzen/Selbstklimmern zu begrünen.
- Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum gemäß Liste Pkt. 12.1.1 oder 12.2.1 an geeigneter Stelle zu pflanzen.
- Auf den Flächen für offene Stellflächen (Pkt. 8), ist die Pflanzung pro 4 Stellplätze einheitlich mit Feldahorn Elsrjck (Pkt. 12.2.1) und 12.2.2) zwingend mit einem Grünstreifen/ Pflanzraum von je mind. 10 qm vorzunehmen.
- Mit allen Bauanträgen ist ein Freiflächegestaltungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

C Hinweise

- durch Text**
 - Stromversorgung
 - Für die zur Stromversorgung notwendigen Verteilerkästen der Isar-Amperwerke sind die Zufundamente und Sockel auszusparen. (nach Angabe der IAW)
 - Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit müssen die Verteilerkästen straßen- oder gelbewegseitig mit der Zaunlinie (auf Privatgrund) bündig gesetzt werden.
 - Die Hausanschlusskabel enden, unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, in Wandnischen an der straßenseitigen Außenwand. Die Versorgung erfolgt durch Erdkabel, die von den Verteilerkästen ausgehen.
 - Wasserversorgung und Entwässerung
 - Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung und Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung sind nicht zulässig.
 - Regenwasserableitung Das von den Dachflächen abfließende und das sich auf den Grundstücken sammelnde Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten. Das anfallende Regenwasser wird in einem zentralen Regenrückhaltebecken gesammelt und gefresselt abgeleitet. Der Drosselablauf am RRB muß so gewählt werden, daß für die Unterlieger keine nachteiligen Veränderungen auftreten.
 - Keller sind wasserdicht auszuführen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund gelangen. Besonders im Bauzustand ist darauf zu achten, daß keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
 - Oberflächenwasser und anderes Abwasser darf nicht auf die Straßenflächen geleitet werden.
 - Hausdrainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
 - Sollte sich im Zuge einer Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung als notwendig erweisen, ist diese in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
 - Beim Bau der Abwasserleitungen sind Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Diese sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Abwasserleitungen sind aus Gründen der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit über der Bodenplatte zu verlegen.
 - Altlastenverdachtsflächen Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein oder werden, sind diese zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

- Bodendenkmäler**

Beim Auffinden von Bodendenkmälern besteht gemäß Art. 8 DSchG Meldepflicht beim Landesamt für Denkmalpflege. Für Erdarbeiten im Bebauungsgebiet ist eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG zu beantragen.
- Größere zusammenhängende Glasflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern.
- Sonnenkollektoren Der Einbau von Sonnenkollektoren ist erwünscht, ist aber als gestalterische Einheit mit den Fassaden zu entwickeln.
- Landwirtschaftliche Einflüsse Lärm-, Geruchs-, und Staubemissionen, auch abends und an Wochenenden sind aufgrund der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu dulden. Das Bebauungsgebiet wird vor den anfallenden Oberflächenwasser aus den oberhalb liegenden Hängen geschützt. Trotz der getroffenen Maßnahmen kann es bei starken Regenfällen zu Erosionserscheinungen kommen, die evtl. die unterhalb liegende Bebauung beeinträchtigen.

D Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 12.11.1999 bis 14.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2000 hat am 27.04.2000 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2000 hat am 18.05.2000 bis 19.06.2000 stattgefunden.
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2000 gebilligt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.00 bis 09.09.00 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde öffentlich am 25.09.00 an allen Gemeindefahrten mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden von der Auslegung benachrichtigt. (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)
- Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 05.09.00 gefaßten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Jetzendorf, den 07.09.00
 Schnell, 1. Bürgermeister

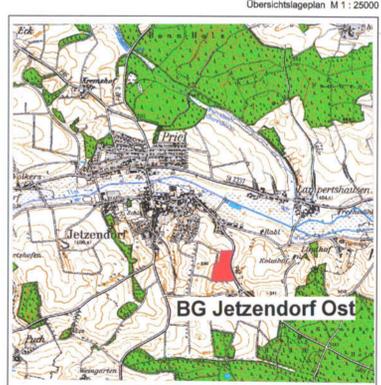
Jetzendorf, den 29.07.00
 Schnell, 1. Bürgermeister

Gemeinde Jetzendorf
 Landkreis Pfaffenhofen
 Regierungsbezirk Oberbayern

EXEMPLAR DER
 REGIERUNG VON OBERBAYERN
 Sp. 801 - Allgemein

PAF

BEBAUUNGSPLAN Nr.16
 "Jetzendorf-Ost"
 M 1 : 1000



Planfertiger: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Volkmar Renner
 Schwoyerstr. 18b
 81249 München
 Tel. 089 864 934-0
 Fax 089 864 934-28

München, den 04.04.2000
 Änderung vom 04.07.2000